

## Rechnungsprüfung 2018

Die Prüfung der Rechnung mit der Belegnummer 19-01 und der Buchungsstelle (1) 312090 / TH 12 fand am 10.10.2019 mit Gesprächen bei Frau Mack in der Kämmerei, Herrn Jochum vom Bauamt und Frau Ewen statt. Teilnehmer der SPD Fraktion waren Herr Hartmann und Herr Neuhardt.

Von Seite der SPD Fraktion wurde ein Augenmerk auf die Bezahlungen von Rechnungen an Mitarbeiter der Gemeinde Heusweiler, in Verbindung einer direkten Nebentätigkeit, die als Empfänger von Zahlungen der Gemeinde ausgewiesen werden.

Exemplarisch wurde eine Rechnung in Höhe von 54,15 € in Betracht gezogen. Der Mitarbeiter hat seine Nebentätigkeit bei der Gemeindeverwaltung angegeben.

Nach Rückfrage bei Herrn Jochum vom Bauamt der Gemeinde, wurden uns folgende Vergabemodalitäten mitgeteilt:

-Bei einem Betrag bis zu 700 € müssen keine Vergleichsangebote eingeholt werden.

-Kriterien für die Vergabe an Firmen ergeben sich bis zu einem Betrag bis 700 € nach der Ansässigkeit des Betriebes in der Gemeinde Heuseiler, sowie der Zuverlässigkeit des Vertragspartners.

Durch Nachfrage bei Frau Mack, wurde mir versichert, dass die Unterschwellenvergabeordnung von allen Fachbereichen angewandt werden muss.

Durch Vergabeerlass vom 13.08.2018 wird die Anwendung in den Kommunen empfohlen. Unsere Ansicht nach handelt es bei der zu prüfenden Zahlung um einen Direktauftrag nach § 14 UVgO. Dieser besagt folgendes:

*Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.*

Die Kriterien wurden eingehalten, ich möchte aber auf den Passus „Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln“ nochmals hinweisen.

Um eine gesonderte Prüfung bitte ich die Gemeindeverwaltung zum § 4 UVgO.

Dieser besagt folgendes:

## § 4 UVgO Vermeidung von Interessenskonflikten

*Gemäß § 4 Vermeidung von Interessenkonflikten dürfen Mitarbeiter von Auftraggebern an Vergabeverfahren nicht mitwirken. Absatz 3 legt genau fest, wann ein Interessenkonflikt besteht, nämlich dann, wenn der Mitarbeiter Bewerber oder Bieter ist. Dies könnte auf den Mitarbeiter zutreffen. Zudem gilt § 4 insgesamt auch auf Verfahren gem. § 14, mithin auch für Direktaufträge, wie es vorliegend der Fall ist.*

Sollten nach Prüfung keine Bedenken vorliegen, ist keine Beanstandung zu erkennen.

Für konstruktive, hilfsbereite und jederzeit kooperative Hilfe möchte ich mich bei allen Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung bedanken.

Heusweiler, den 03.11.2019



Jörg Neuhardt

**SPD** Fraktion  
im Gemeinderat Heusweiler